



CHARLOTTE FRESENIUS
PRIVATUNIVERSITÄT
UNIVERSITY OF SUSTAINABILITY

ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG

STAND 13.02.2023

PRÜFUNGSORDNUNG

ALLGEMEINER TEIL

für sämtliche **BACHELOR- und
MASTERSTUDIENGÄNGE**

an der **Charlotte Fresenius Privatuniversität**

vom 13.02.2023

Aufgrund des § 23 Satzung der Charlotte Fresenius Privatuniversität i.V.m § 4 Abs. 2 Nr. 5 Privatuniversitätengesetz (PUG) in der Fassung vom 31.12.2020 sowie in Anlehnung an das Universitätsgesetz 2002 (UG)

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL.....	2
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen	4
§ 2 Ziel des Bachelorstudiums, Bachelorgrade	4
§ 3 Ziele des konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiums, Mastergrade	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Modulsystem	4
§ 5 Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung	5
§ 6 Exmatrikulation.....	6
II. Prüfungswesen.....	6
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüfungsamt.....	7
§ 9 Prüfer*in und Beisitzer*in	7
§ 10 Prüfungen, Prüfungsleistungen	7
§ 11 Einzelne Prüfungsformen.....	8
§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	9
§ 13 Zulassung zu Prüfungen.....	10
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 16 Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit	11
§ 17 Bewertungen von Prüfungen, Ermittlung der Gesamtnote	11
§ 18 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widerspruchsverfahren, Geltendmachung von Störungen.....	12
III. Abschlussprüfung	12
§ 19 Abschlussprüfung	13
§ 20 Abschlussarbeit	13
§ 21 Bewertung der Abschlussarbeit	13
§ 22 Wiederholung der Abschlussarbeit	13
IV. Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	14
§ 23 Zeugnis, Urkunde	14
§ 24 Diploma Supplement.....	14
V. Schlussbestimmungen	14
§ 25 Studienorganisation	14
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen	14
§ 27 Entzug wissenschaftlicher Grade	15
§ 28 Inkrafttreten.....	15

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Die Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Charlotte Fresenius Privatuniversität bestehen aus dem vorliegenden Allgemeinen Teil und den Besonderen Teilen, die in den Curricula der Studiengänge dokumentiert sind. Die Prüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge der Charlotte Fresenius Privatuniversität, für die sie als gradverleihende Institution fungiert.

(2) Der Allgemeine Teil gilt für sämtliche Bachelor- und Masterstudiengänge der Charlotte Fresenius Privatuniversität. Der Allgemeine Teil gilt außerdem für weitere qualitätsgesicherte wissenschaftliche Weiterbildung der Privatuniversität. Ein Besonderer Teil kann für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge gelten; er konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen des Allgemeinen Teils. Der Allgemeine Teil und die Besonderen Teile können in Leitfäden ergänzend erläutert werden. Für alle Bestimmungen der Besonderen Teile sind die Bestimmungen des Allgemeinen Teils zu berücksichtigen. Die Regelungen in den Besonderen Teile haben Vorrang vor dem Allgemeinen Teil, soweit sich aus dem Allgemeinen Teil nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 2

Ziel des Bachelorstudiums, Bachelorgrade

(3) Das Bachelorstudium an der Charlotte Fresenius Privatuniversität ist ein ordentliches Studium, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. zu einem ersten berufsqualifizierenden, akademischen Abschluss führt. Lehre und Studium vermitteln wissenschaftlich-kritisches Denken mit fachübergreifenden Bezügen. Sie bereiten die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor und vermitteln die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Methoden. Sie befähigen zu wissenschaftlicher Arbeit und fördern verantwortliches Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Der*die Studierende soll mit dem Abschluss über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden seines*ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, sein*ihre Wissen selbstständig zu vertiefen. Die Vermittlung fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Wissen und Verstehen auf ihren Beruf anzuwenden sowie Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem sollen sie befähigt werden, relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

(1) Die Qualifikationsprofile der einzelnen Bachelorstudiengänge sind in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen dargestellt.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module und der Abschlussarbeit verleiht die Charlotte Fresenius Privatuniversität den akademischen Grad „Bachelor“ mit einem in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen festgelegten Zusatz zur Kennzeichnung des Fachgebietes oder der Ausrichtung des Studiums.

(3) Folgende akademische Bachelorgrade können bei entsprechendem Fachgebiet verliehen werden:

- 1.) Bachelor of Arts (B.A.)
- 2.) Bachelor of Sciences (B.Sc.)

§ 3

Ziele des Masterstudiums, Mastergrade

(1) Das Masterstudium an der Charlotte Fresenius Privatuniversität ist ein ordentliches Studium, das der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen. Es ermöglicht den Studierenden, sich inhaltlich und fachlich weiter zu spezialisieren, bereits vorhandene Qualifikationen zu erweitern oder auch Kenntnisse zu vertiefen. Die Studierenden erwerben unter Berücksichtigung der Anforderungen an die berufliche Praxis Kenntnisse und Fähigkeiten und erlernen Methoden, die sie zur selbstständigen und verantwortungsvollen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemkonstellationen und zur praktischen Anwendung identifizierter Lösungen befähigen.

(2) Die Qualifikationsprofile der einzelnen Masterstudiengänge sind in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen dargestellt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module und der Abschlussarbeit verleiht die Charlotte Fresenius Privatuniversität den akademischen Grad „Master“ mit einem in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen festgelegten Zusatz zur Kennzeichnung des Fachgebietes oder der Ausrichtung des Studiums.

(4) Folgende akademische Mastergrade können bei entsprechendem Fachgebiet verliehen werden:

- 1.) Master of Arts (M.A.),
- 2.) Master of Science (M.Sc.)

§ 4

Universitätslehrgänge und Akademische Grade

- (1) Die Universitätslehrgänge der Charlotte Fresenius Privatuniversität sind außerordentliche Studien, die der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung dienen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module und der Abschlussarbeit verleiht die Charlotte Fresenius Privatuniversität einen im jeweiligen Fach international gebräuchlichen Mastergrad (z.B. Master of Business Administration, MBA).
- (3) Wenn Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt, wird die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz verliehen,
- (4) Alle Universitätslehrgänge der Charlotte Fresenius Privatuniversität umfassen mindestens 60 ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System.
- (5) Die Zulassung zu einem Universitätslehrgang regelt der Besondere Teil der Prüfungsordnung.

§ 5

Dauer und Gliederung des Studiums, Modulsystem

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich berufspraktischer Tätigkeit, sofern vorgesehen, im Vollzeitstudium sechs Semester (Bachelorstudiengänge) respektive vier Semester (Masterstudiengänge), im berufsbegleitenden Studium entsprechend länger .

(2) Das Lehrangebot des Studiengangs ist modularisiert. Die einzelnen gemäß Curricula ausgewiesenen und in den Modulbeschreibungen spezifizierten Module bestehen aus inhaltlich, thematisch und zeitlich abgegrenzten Studieneinheiten, die aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammengesetzt sein können und an den für den jeweiligen Beruf erforderlichen Qualifikationen ausgerichtet sind. Diese umfassen sowohl Fachkenntnisse als auch Anwendungs-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester.

(3) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungen werden ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte für Bachelorstudiengänge erforderlich. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Für ein ordentliches Masterstudium sind 120 ECTS-Punkte erforderlich.

(4) ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer*ines durchschnittlichen Studierenden. Sie umfassen sowohl die Vorlesungszeiten (synchrone Kontaktzeit mit physischer Präsenz und/oder mit online Präsenz) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen und des Lehrstoffes (angeleitetes und/oder reines Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen und den Prüfungsaufwand pro Modul sowie die Abschlussprüfung. Für den Erwerb eines ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zu Grunde gelegt. Der Workload für ein Studienjahr beträgt im Vollzeitstudium 1.500 bis 1.800 Stunden respektive im berufsbegleitenden Studium 1.000 bis 1.350 Stunden. ECTS-Punkte werden vergeben, sobald ein Modul mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bzw. nach Maßgabe der Besonderen Teile mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 6

Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Zu einem ordentlichen Studium an der Charlotte Fresenius Privatuniversität kann zugelassen werden, wer die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Hochschulzugangsberechtigung) und nicht nach den Regelungen des Universitätsgesetzes (UG) an der Immatrikulation gehindert ist. Die Zulassung zum ordentlichen Studium wird nach Maßgabe des UG nachgewiesen durch:

- a. die allgemeine Universitätsreife,
- b. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium,
- c. gegeben falls den Nachweis der erfolgreich bestandenen Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung bei Personen ohne allgemeine Universitätsreife, aber mit erfolgreicher beruflicher oder außerberuflicher Vorbildung für das angestrebte Studium,
- d. oder eine gleichwertige österreichische, ausländische oder internationale Hochschulzugangsberechtigung.
- e. die für den Studienerfolg notwendigen Sprachkenntnisse

(2) Die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Masterstudien ist durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines an- deren gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder

ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(3) Für die Zulassung zu Masterstudien können zudem qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen.

(4) Zum Studium in einem Masterstudiengang kann auch zugelassen werden, wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und über mehrjährige Berufserfahrung verfügt. Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Der*die sich Bewerbende muss im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres regeln die Zulassungsbestimmungen. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach UG nicht vorliegen.

(5) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der*die sich Bewerbende

- a) die erforderliche Zulassungsbedingungen nicht nachweist,
- b) Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet,
- c) den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge, Gebühren oder Entgelte nicht erbringt,
- d) die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweist
- e) in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.

(6) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich ergibt, dass Versagensgründe vorgelegen haben.

(7) Die Immatrikulation ist Voraussetzung für die Belegung von Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen.

(8) Für das jeweils folgende Semester melden sich die Studierenden in der Regel vier Wochen vor dem Semesterende (28./29.02. bzw. 31.08.) an („Rückmeldung“). Eine nachträgliche Rückmeldung ist in begründeten Ausnahmefällen nachträglich möglich.

(9) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Der Antrag ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende des dem Urlaubssemester vorangehenden Semesters zu stellen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist während des Urlaubssemesters unzulässig. Das Studium kann im Urlaubssemester nicht beendet werden.

§ 6 Exmatrikulation

(1) Mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte gemäß Studienverlaufsplan notwendige Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, erfolgt die Exmatrikulation für den betreffenden Studiengang. Mit der Exmatrikulation aus allen Studiengängen endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Privatuniversität.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

- a) dies beantragen,
- b) sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet haben, ohne beurlaubt zu sein,
- c) aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
- d) bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht erbringen,
- e) eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

- a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Universitätseinrichtung, die Tätigkeit eines Organs der Privatuniversität die Durchführung einer Privatuniversitätsveranstaltung behindern,
- b) ein Mitglied der Privatuniversität von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder

c) an den genannten Handlungen teilnehmen.

(4) Gleiches gilt, wenn Studierende wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Privatuniversität oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Privatuniversität hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

(5) Studierende, die innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringen, können exmatrikuliert werden.

II. Prüfungswesen

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss vom Rektorat gebildet. Die stimmberechtigten Mitglieder sind:

- a) die Leitung des Prüfungsamts,
- b) zwei Professor*innen,
- c) ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in sowie
- d) ein*e Vertreter*in der Studierendenschaft.

Für die Besetzung des Prüfungsausschusses geht dieser Allgemeine Teil den Regelungen der Besonderen Teile vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine*n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für alle ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig sowie für alle Aufgaben, die nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind. Er hat die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Anwendung der Prüfungsbestimmungen. Insbesondere ist er für die Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Der Prüfungsausschuss überwacht *i n s o f e r n* die Einhaltung der Prüfungsordnung und gibt Anregungen zu Optimierungen gemäß externen Vorgaben. Er legt Rahmenvorgaben für die zulässige Verwendung von Hilfsmitteln fest. Einzelentscheidungen trifft die Lehrveranstaltungsleitung oder der*die Prüfer*in, vorbehaltlich der Letztentscheidungsbefugnis des Prüfungsausschusses in Zweifelsfällen. Verbindliche Informationen zum Prüfungswesen erteilt ausschließlich das Prüfungsamt.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und deren Stellvertretungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder respektive deren Stellvertretungen anwesend sind. Er entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind nicht statthaft. Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines*seiner Stellvertreter*in. Entscheidungen über Einwendungen gegen Entscheidungen von Prüfungsausschussmitgliedern erfolgen unter Ausschluss der Mitwirkung des betroffenen Prüfungsausschussmitglieds.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt sein Verfahren frei, insbesondere sind auch Sitzungen und Entscheidungen per Fernkommunikation sowie Entscheidungen im Umlaufverfahren statthaft.

(5) An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des*der Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich der

- 1.) Festlegung und Bekanntgabe der Hilfsmittel bei Prüfungen,
- 2.) Bestellung der Prüfer*innen, Ersatzprüfer*innen und Beisitzer*innen,
- 3.) Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- 4.) Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs aufgrund schwerwiegender oder wiederholter Täuschung,
- 5.) Beantragung der Exmatrikulation,
- 6.) Bewilligung von Nachteilsausgleichen

auf den*die Prüfungsausschussvorsitzende*n oder eine andere geeigneten Stelle durch jederzeit widerruflichen Beschluss übertragen.

(8) Der*die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und lädt zu Sitzungen ein. Er*sie führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(9) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses mit Verwaltungsaktsqualität ist der Widerspruch binnen eines Monats statthaft. Gegen Widerspruchsentscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Klage statthaft.

§ 8 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation, Koordination und Durchführung des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Es nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.
- (2) Das Prüfungsamt legt die Prüfungstermine für die Prüfungen fest. Es gibt die Termine i.d.R. spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt.

§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Prüfer*in ist in der Regel die Lehrveranstaltungsleitung. Im Falle der Abweichung hiervon erfolgt die Bestellung des*der Prüfers*in durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfungsberechtigt und beisitzberechtigt sind Personen, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer*innen müssen grundsätzlich mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der*die Rektor*in.
- (3) Der*die Rektor*in kann entscheiden, dass entsprechend qualifizierte Lehrkräfte anderer Hochschulen prüfungsberechtigt und beisitzberechtigt sind und bestellt werden können.
- (4) Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Prüfungen, Prüfungsleistungen

- (1) Die Teilnahme an Prüfungen setzt eine ordentliche Immatrikulation und einen gültigen Studienvertrag voraus.
- (2) Ein Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Im begründeten Ausnahmefall können mehrere Prüfungen ein Modul abschließen oder kann eine Prüfung mehrere Module abschließen. Ein Modul ist bestanden und ECTS-Punkte werden vergeben, wenn sämtliche Prüfungen erfolgreich abgelegt bzw. Nachweise über den erforderlichen Kompetenzerwerb erbracht wurden.
- (3) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Sie werden in der Regel in demselben Semester angeboten, in dem das Modul abgeschlossen wird. Prüfungen werden insbesondere in den Prüfungsformen gem. § 11 abgelegt. Die Modulbeschreibungen im Anhang des Curriculums regeln die Prüfungsform, die Dauer respektive den Umfang der Prüfungen sowie den auf jede Lehrveranstaltung entfallenden Anteil, die Gewichtungsfaktoren sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkte. Themeneingrenzungen durch die Lehrveranstaltungsleitungen oder Prüfer*in sind nicht bindend.
- (4) Wenn eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. Klausur und Referat), ist die Prüfung erst abgelegt, wenn alle Prüfungsleistungen mit einer Note bewertet wurden. Die Nichterbringung einer Prüfungsleistung führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Die Fortschreibung erbrachter Prüfungsleistungen im Rahmen nicht vollständig abgelegter Prüfungen ist in der Regel nicht möglich.
- (5) Für Wissenschaftliche Hausarbeiten, psychologische Gutachten, Projektarbeiten, Fallstudien, akademische Arbeitspapiere und praktische Arbeiten gilt Folgendes: Im Fall einer nicht dauerhaften Erkrankung kann die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal bis um die Hälfte der regulären Bearbeitungsdauer und maximal um vier Wochen, verlängert werden, sofern eine Bearbeitung auf Grund der Krankheit ausgeschlossen ist. In diesem Falle ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest einer Gesundheitsbehörde dem Prüfungsamt vorzulegen. Während der Erkrankung dürfen keine Leistungen auf die o.g. Arbeiten erbracht werden. Weitere oder nochmalige Verlängerungen sind ausgeschlossen. Anstelle der Verlängerung und in allen anderen Fällen besteht die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts nach den allgemeinen Regeln. Bei Gruppenarbeiten gilt diese Regelung nur für den einzelnen Betroffenen.
- (6) Das Prüfungsamt bedient sich zur Feststellung einer möglichen Täuschung des Einsatzes einer Software zur Plagiatsprüfung oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel.

§ 11 Einzelne Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsformen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, mündliche Prüfungen, Wissenschaftliche Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Portfolios, psychologische Gutachten, Fallstudien („Case Studies“), akademische Arbeitspapiere („Working Paper“), Praktische Arbeiten, Poster-Präsentationen, Abschlussarbeiten, Kolloquien und Disputationen. Näheres können die Modulbeschreibungen und/ oder die Studienverlaufspläne regeln.
- (2) Klausuren dienen dem Nachweis, dass der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit, ohne oder mit festgelegten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Themengebietes eine Fragestellung

zu bearbeiten und seine analytischen und methodischen Kompetenzen zur Problemlösung unter Beweis zu stellen. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens 60 Minuten, maximal 240 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüfer*innen abgenommen und bewertet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie können praktische Aufgaben enthalten. Sie werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Anfertigung eines Protokolls erfolgt auf Wunsch des Prüflings. In diesem Fall ist in der Regel ein Ergebnisprotokoll genügend. Mit Einverständnis des Prüflings bzw. der Gruppe der zu Prüfenden können Studierende der Charlotte Fresenius Privatuniversität zu mündlichen Prüfungen als Zuhörende zugelassen werden. Die Möglichkeit der Zulassung als Zuhörende besteht grundsätzlich nicht für Prüflinge, die in demselben Prüfungszeitraum eine Prüfung ablegen sowie für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

(5) In Projektarbeiten erarbeiten die Studierenden (in Gruppenarbeit) Lösungen für konkrete wissenschaftliche und praktische Problemstellungen, welche teilweise über die Kooperationspartner-Unternehmen der Charlotte Fresenius Privatuniversität im Sinne von kleineren „Beratungsmandaten“ an die Lehrenden bzw. Mentoren übergeben werden. Dazu werden ein Projektbericht in Gruppenarbeit angefertigt sowie Gruppenpräsentationen durchgeführt.

(6) Referate sind eigenständige Bearbeitungen vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informationsrecherche, die Strukturierung der Inhalte und ein Kurzvortrag zum Thema. Bei Referaten soll ein Handout erstellt werden, das die wesentlichen Thesen des Kurzvortrags und die zugrundeliegende Literatur darstellt. Den Umfang des Referats und des Handouts legt der*die Prüfer*in fest; in der Regel sollte die Vortragsdauer des Referats mindestens zehn Minuten, maximal 45 Minuten betragen.

(7) Präsentationen sind eigenständige Kurzvorträge vorgegebener Themen, Problemstellungen oder Übungsaufgaben. Den Umfang der Präsentation legt der*die Prüfer*in fest; in der Regel sollte die Vortragsdauer der Präsentation mindestens zehn Minuten, maximal 30 Minuten betragen.

(8) Ein Portfolio ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt im Verlauf des Semesters nachgewiesen werden soll. Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Ausmaß sagehalten für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. Im Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Protokolle, Referate, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht.

(9) Ein psychologisches Gutachten dient der Beantwortung einer konkreten Fragestellung, die eine Person oder eine Gruppe von Personen zu einem konkreten Sachverhalt bearbeitet. Ausgehend von einer gutachterlichen Fragestellung, deren Beantwortung unter Einbeziehung feststehender Kriterien und grundlegender wissenschaftlicher Standards und Methoden erfolgen muss, sind Studierende gefordert, den diagnostischen Prozess, der zur Beantwortung der Fragestellung führt, transparent darzustellen. Ferner müssen sie nachweisen, dass sie in der Lage sind aus einem zugrundeliegenden Fallbeispiel psychologische Fragen abzuleiten, Ergebnisse diagnostischer Verfahren zu interpretieren und die zugrundeliegende gutachterliche Fragestellung zu beantworten. Ein Gutachten erfolgt schriftlich.

(10) Eine Fallstudie („Case Study“) ist eine induktive qualitative Forschungsarbeit, die aus der qualifizierten Beobachtung eines definierten Kontextes in einer Unternehmung, einer anderen Organisation oder einer bestimmten Akteurskonstellation entsteht. Durch das erfolgreiche Erarbeiten einer Fallstudie weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, entsprechend der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls auf publikationsfähigem Niveau eine unternehmerische Gestaltungsaufgabe oder eine bestimmte Akteurskonstellation zu erarbeiten und einen daraus resultierenden Forschungsbedarf zu ermitteln. Eine Fallstudie soll zehn Seiten nicht unterschreiten und 15 Seiten nicht überschreiten. Im Rahmen eines Vortrages und anschließender Diskussion von in der Regel insgesamt zehn bis maximal 20 Minuten stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie Stand der Forschung, Vorgehensweise, Erkenntnisse und Ergebnisse darzulegen in der Lage sind.

(11) Ein akademisches Arbeitspapier („Working Paper“) ist eine qualitative oder quantitative Forschungsarbeit zur Veröffentlichung, die gegebenenfalls zu einem akademischen Artikel oder Buchkapitel führen soll. Durch das erfolgreiche Erarbeiten des Arbeitspapiers weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, entsprechend der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls eine eigenständige Forschungsarbeit innerhalb eines vorgegebenen Umfangs zu verfassen und diese im Kreise ihrer Mitstudierenden in einer von den Studierenden geleiteten Diskussion, die über mehrere Sitzungen verteilt erfolgen kann, zu verteidigen.

(12) Praktische Arbeiten, sind eigenständig angefertigte gestalterische oder technische Ausarbeitungen vorgegebener Themen. Die praktische Arbeit dient entweder einer medienüblichen, produktionsnahen Umsetzung in der Fachspezifik oder der prototypischen Entwicklungen im Medienkontext.

(13) Eine Poster-Präsentation ist eine von den Studierenden diskursiv geführte systematische Darbietung mittels

visueller Unterstützung durch ein akademisches Poster (in der Regel DIN A0) von vorgegebener Dauer. Vorgehensweisen, Ergebnisse und Quellen einer eigenständigen Forschungsarbeit sind in diesem Rahmen zu veranschaulichen, zusammenzufassen und zu strukturieren.

(14) Eine Fallarbeit ist definiert als Gruppenbearbeitungen vorgegebener praktischer Fälle. Jede*r Teilnehmer*in nimmt pro Fall eine unterschiedliche Perspektive (Rolle) innerhalb seiner*ihrer Fallgruppe ein, die er*sie auf der Grundlage erlernter Theorien argumentativ vorbereitet und während der Gruppenpräsentation vertritt. In der Regel besteht die Fallarbeit aus mehreren einzelnen Gruppenpräsentationen, die zwischen 30 und 45 Minuten dauern.

(15) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der*die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich seines*ihrer Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden und auf Basis der in seinem*ihrer Studiengang relevanten Anforderungen hin selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(16) Das Kolloquium soll zeigen, dass der*die Studierende dazu in der Lage ist, insbesondere seine*ihre Abschlussarbeit auf eine klare und eindeutige Art und Weise zu präsentieren und sich auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.

(17) Die Disputation ist eine mündliche Prüfungsleistung, in welcher der*die Studierende wesentliche Ergebnisse der Abschlussarbeit darstellt, den methodischen Ansatz begründet sowie zu Fragestellungen aus dem Bereich des belegten Studiengangs wissenschaftlich begründet Stellung bezieht.

(18) Bei Prüfungen sind, außer bei Klausuren, Gruppenarbeiten zulässig. Die individuelle Leistung des*der Studierenden soll auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppenmitglieder erbringen ihre Prüfungsleistungen unbeschadet möglicher Prüfungszeitverlängerungen für einzelne Gruppenmitglieder.

(19) Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren und/oder in elektronischer Form gestellt werden, wenn die Erbringung der erwarteten Lernergebnisse damit nachweisbar ist. Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Referate, Poster-Präsentationen, Kolloquien und Disputationen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Digitale Formen sind solche, die die Durchführung einer Prüfung bei räumlicher Trennung von Prüfling und Prüfer*in sicherstellen. Folgende Medien und Programme kommen hierfür etwa in Betracht: Skype, Microsoft Teams, Adobe Connect, Virtual Classroom, Zoom, GoToMeeting, u.a. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität prüft auf Antrag des*der Studierenden, ob und inwieweit Kompetenzen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erworben wurden, anzuerkennen sind. Eine Anerkennung ist im Zweifel auszusprechen, wenn durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede in den Kompetenzen nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder anderen Fachbereichen der Charlotte Fresenius Privatuniversität erworben wurden.

(2) Die Charlotte Fresenius Privatuniversität prüft auf Antrag des*der Studierenden, ob und inwieweit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden können. Hierbei wird verglichen, ob und in welchem Umfang die Qualifikation Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig ist. Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren ECTS-Punkte darf die Hälfte der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte des Studienganges nicht überschreiten.

(3) Leistungen, die vor Aufnahme des Studiums an der Charlotte Fresenius Privatuniversität an anderen hochschulischen oder außerhochschulischen Einrichtungen erbracht wurden, sollen innerhalb des ersten Hochschulseesters an der Charlotte Fresenius Privatuniversität mittels entsprechenden Antrages zur Anerkennung respektive Anrechnung gebracht werden.

(4) Anerkennungen und Anrechnungen erfolgen in der Regel auf Modulebene.

(5) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zu einer Prüfung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung respektive Anrechnung entsprechender zuvor anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen aus. Dies gilt auch im Falle eines der rechtsverbindlichen Anmeldung nachfolgenden rechtswirksamen Prüfungsrücktritts. Anmeldungen zu Prüfungen und Erbringungen von Prüfungsleistungen sind nicht ausgeschlossen, solange über einen Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung nicht entschieden wurde. Rechtsbehelfe finden insoweit keine Berücksichtigung.

(6) Eine als bestanden anerkannte respektive angerechnete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) Die Entscheidung über die Anerkennung respektive Anrechnung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung respektive Anrechnung angestrebt wird. Der*die Studierende hat dafür die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die einschlägigen Nachweise zu führen. Die Entscheidung soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Antragstellung sowie vollständiger Information und Nachweisführung durch die Studierenden erfolgen.

(8) Werden Prüfungen anerkannt respektive angerechnet, sind, soweit rechnerisch möglich, die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. In Ausnahmefällen erfolgt die Anerkennung

respektive Anrechnung ohne Notenübernahme als „bestanden“. Die Gesamtnote des Abschlusses wird dann unter rechnerischer Nichtberücksichtigung der anerkannten Prüfung gebildet. Auf der Grundlage der Anerkennung wird der*die Studierende in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus der Anzahl der insgesamt in dem Studiengang erwerbenden ECTS-Punkte im Verhältnis zur Anzahl der vorgesehenen Fachsemester ergibt. Ab 75% der auf ein Semester bezogenen ECTS-Punkte ist eine Aufrundung um ein weiteres Semester möglich.

(9) Auf der Grundlage der Anerkennung wird der*die Studierende in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus der Anzahl der insgesamt in dem Studiengang erwerbenden ECTS-Punkte im Verhältnis zur Anzahl der vorgesehenen Fachsemester ergibt. Ab 75% der auf ein Semester bezogenen ECTS-Punkte ist eine Aufrundung um ein weiteres Semester möglich.

(10) Die Entscheidungen werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung einer anderen geeigneten Stelle übertragen.

§ 13 Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Prüfling hat sich innerhalb der durch das Prüfungsamt vorgegebenen Frist zu den Prüfungen anzumelden. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme bzw. Bewertung der Prüfung. Von der Anmeldung zu einer Prüfung kann innerhalb der Abmeldefrist zurückgetreten werden. Die für die Anmeldung zu Prüfungen und den Rücktritt von Prüfungen maßgebenden Termine und Ausschlussfristen werden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Mit seiner*ihrer Teilnahme an einer Prüfung erklärt der*die Studierende, dass er*sie sich zuvor angemeldet hat und die Anmeldevoraussetzungen vorliegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist an das Prüfungsamt zu stellen. Das Prüfungsamt gibt die Melde- und Abgabefristen für die Abschlussarbeit bekannt. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der*die Antragsteller*in

- 1.) für das laufende Semester immatrikuliert ist,
- 2.) die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat und
- 3.) sich nicht in einem entsprechenden oder vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet und eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Über die Zulassung zur Abschlussarbeit entscheidet das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem*der zuständigen Studiendekan*in. Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder die Antragsunterlagen unvollständig sind.

(3) Werden Fristen versäumt, gehen etwaige Ansprüche (bspw. der Prüfungsanspruch) verloren.

(4) Während seines*ihrer Bachelorstudiums und während seines*ihrer Masterstudiums steht jedem*jeder Studierenden für die Dauer seiner*ihrer Immatrikulation an der Charlotte Fresenius Privatuniversität zur Erlangung eines Abschlussgrades (Bachelor und/oder Master) eine einmalige Ausnahmeregelung zu, mit der er*sie ein etwaiges Versäumen einer Prüfungsanmeldefrist oder Prüfungsabmeldefrist im Sinne dieser Vorschrift heilen kann. Ausgeschlossen hiervon sind alle Fristversäumnisse, die im Zusammenhang mit einer Abschlussarbeit stehen sowie nachträgliche An- und Abmeldungen zu bzw. von Projektarbeiten. Ebenso ausgeschlossen ist die Ausnahmeregelung bei Klausuren, die im betroffenen Prüfungstermin nicht regulär angeboten werden. Die Anmeldung und Abmeldung nach Prüfungsbeginn ist nicht möglich. § 14 bleibt unberührt.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Prüfung gilt als schuldhaft versäumt und ist nicht bestanden, wenn der Prüfling

- 1.) eine Prüfungsleistung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt,
- 2.) vor der Prüfung nach rechtsverbindlicher Anmeldung oder während der Prüfung oder nach deren Beendigung zurücktritt,
- 3.) das Ergebnis der Prüfung zum eigenen oder zu fremden Vorteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht oder
- 4.) den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird.
- 5.) In den Fällen des Abs. (1) Nr. 1.) und Nr. 2.) wird der Prüfungsversuch ausnahmsweise nicht zur Anrechnung gebracht, wenn
- 6.) zugunsten des Prüflings ein nicht von ihm zu vertretender wichtiger Grund für die Nichterbringung der Prüfungsleistung oder den Rücktritt vorliegt und
- 7.) der Prüfling in Textform unaufgefordert und unverzüglich nach möglicher und zumutbarer Kenntnis den wichtigen Grund, bei Verzögerung auch den Verzögerungsgrund, geltend und glaubhaft gemacht hat und
- 8.) der Prüfling den Rücktritt von der Prüfung unverzüglich nach möglicher und zumutbarer Kenntnis des wichtigen Grundes erklärt hat.

- 9.) Im Falle von Krankheit ist unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen, welches bei krankheitsbedingter Verzögerung auch den Verzögerungsgrund attestieren muss. Die Beweislast trägt der Prüfling. Ein Nachweis über eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. Dauerhafte Beeinträchtigungen berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt; die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bleibt vorbehalten. Der Versuch der verspäteten Abgabe einer Prüfungsarbeit kann als Täuschung gewertet werden.
- 10.) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. (1) Nr. 3.) gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung ab dem Beginn des Austeilens der Prüfungsunterlagen. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deponierung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z.B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises. Täuschung im Sinne dieser Prüfungsordnung ist auch die unerlaubte Hilfeleistung.
- 11.) Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs für die betroffene Prüfung nach sich ziehen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Regelfälle schwerwiegender Täuschung sind z.B. die Benutzung versteckter elektronischer Hilfsmittel oder die Beauftragung Dritter mit der Erbringung einer Prüfungsleistung.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studierende sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zu zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich dreimal wiederholt werden. § 22 bleibt unberührt. Eine Prüfung, die nicht wiederholt werden kann, ist im Falle des Nichtbestehens von zwei Prüfer*innen zu bewerten.
- (3) Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden (n.b.)“ bewertet oder ist sie aus anderen Gründen nicht bestanden und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und die Exmatrikulation des*der Studierenden zu veranlassen.

§ 16

Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit

- (1) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er*sie wegen einer Behinderung oder einer dauerhaften Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings geeigneten Nachteilsausgleich bewilligen, bspw. die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen verlängern oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich über wenigstens zwei reguläre Prüfungsperioden oder über ein halbes Jahr andauert. Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen gelten die Regelungen zum Prüfungsrücktritt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich.
- (2) Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, soweit dies glaubhaft eine entsprechende Beeinträchtigung begründet.
- (3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen bspw. fachärztliche Atteste.
- (4) Auf Antrag einer Studentin werden Mutterschutzfristen entsprechend dem gültigen Mutterschutzgesetz berücksichtigt. Dem Antrag ist eine aktuelle ärztliche Bescheinigung beizufügen. Ebenfalls können auf Antrag Fristen der Elternzeit entsprechend dem gültigen Elternzeitgesetz berücksichtigt werden. Der Antrag muss, zusammen mit der Geburtsurkunde, spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Antritt der Elternzeit dem Prüfungsamt vorliegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem*der Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und der Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss ein neues Thema, im Rahmen einer offiziellen Antragsfrist, neu beantragt werden.
- (5) Für schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Studienveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsrechtsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegen den allgemeinen Anforderungen.

§ 17 Bewertungen von Prüfungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) Prüfungen sind zu bewerten. Für die Bewertung ist die nachfolgende Notenskala zu verwenden:

Note	Prozentpunkte	Bezeichnung	Erklärung
1,0; 1,3	95 - 100 90 - < 95	Sehr gut	Hervorragende Leistungen
1,7; 2,0; 2,3	85 - < 90 80 - < 85 75 - < 80	Gut	Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
2,7; 3,0; 3,3	70 - < 75 65 - < 70 60 - < 65	Befriedigend	Leistungen, die den durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
3,7; 4,0	55 - < 60 50 - < 55	Genügend	Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen
5,0	<50	Nicht genügend	Leistungen, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügen

(2) Schließt eine Prüfung ein Modul oder mehrere Module ab, ist die Note der Prüfung zugleich die Modulnote. Besteht das Modul aus mehreren Prüfungen, wird aus den mit ihnen erzielten Einzelnoten die Modulnote gebildet. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Weicht die zu ermittelnde Modulnote von der Notenskala des Abs. (1) ab, so findet folgendes Rundungsverfahren Anwendung:

bis 1,1	= 1,0
von 1,2 bis 1,5	= 1,3
von 1,6 bis 1,8	= 1,7
von 1,9 bis 2,1	= 2,0
von 2,2 bis 2,5	= 2,3
von 2,6 bis 2,8	= 2,7
von 2,9 bis 3,1	= 3,0
von 3,2 bis 3,5	= 3,3
von 3,6 bis 3,8	= 3,7
von 3,9 bis 4,0	= 4,0
ab 4,1	= 5,0.

(3) Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich anhand der Noten der Modulprüfungen. Diese Noten werden entsprechend der ihnen im Studienverlaufsplan jeweils zugeordneten ECTS-Punkte gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 18

Einsicht in Prüfungsunterlagen, Widerspruchsverfahren, Geltendmachung von Störungen

- (1) Ein Prüfling kann gegen das Prüfungsergebnis Widerspruch einlegen. Dieser ist binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung in Textform an das Prüfungsamt zu richten und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Einsichtnahme in die bewertete Prüfung ist grundsätzlich durch den*die Prüfer*in durchzuführen. Sie soll dem Prüfling Einblick in seine erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich darauf gegebenenfalls bezogener Gutachten, Korrekturvermerke des Prüfenden oder eines Prüfungsprotokolls zur mündlichen Prüfung gewähren. Die Einsichtnahme soll in der Regel binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note für die Prüfung erfolgen; der Zeitpunkt sowie der Ort für die Einsichtnahme sollen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme bekannt gegeben werden. Der Prüfling kann sich bei der Einsichtnahme vertreten lassen; eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen. Kann der Prüfling die Einsichtnahme nicht wahrnehmen, erhält er keinen weiteren Anspruch auf Einsichtnahme.
- (3) Der Prüfling hat nach Widerspruch das Recht zur persönlichen Anhörung vor dem Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt das Prüfungsamt einen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.
- (4) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

III. Abschlussprüfung

§ 19

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht in der Regel aus einer Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit). Ergänzend kann es gemäß den Vorgaben der Besonderen Teile der Prüfungsordnungen ein Kolloquium und/ oder eine Disputation geben.

§ 20

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der*die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem*ihrem Studiengang nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Prüfungsarbeit. Die Abschlussarbeit kann in Absprache mit den Prüfer*innen und dem Prüfling auch in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen regeln insbesondere Form und Umfang der Abschlussarbeit.
- (2) Gruppenarbeiten sind möglich, wenn die Prüfungsleistungen individuell und abschließend den Gruppenmitgliedern zugeordnet werden können.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag des*der Studierenden durch das Prüfungsamt. Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Dauer der Bearbeitung von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit ist in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Abschlussarbeit gilt in diesem Fall als nicht ausgegeben und es muss ein neues Thema im Rahmen der nächsten Antragsfrist beantragt werden. Im Krankheitsfall kann die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch um vier Wochen, verlängert werden, sofern eine Bearbeitung auf Grund der Krankheit ausgeschlossen ist. In diesem Falle ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest einer Gesundheitsbehörde dem Prüfungsamt vorzulegen. Ist die Fertigstellung der Abschlussarbeit dann auf Grund der Krankheit innerhalb der verlängerten Frist weiterhin nachweislich ausgeschlossen, gilt das Thema als nicht ausgegeben. Ein neues Thema für die Abschlussarbeit kann im Rahmen der nächsten Antragsfrist erneut beantragt werden.
- (4) Die Abschlussarbeit muss termingerecht in gebundener Form zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten im Prüfungsamt oder auf dem Postweg mittels Nachweises der Abgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabetales abgegeben werden. Zusätzlich zur gebundenen Form ist die Abschlussarbeit auf einem elektronisch lesbaren Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms einzureichen. Auf dem elektronisch lesbaren Datenträger sind zudem sämtliche zitierten nicht allgemein zugänglichen und nicht dauerhaft abrufbaren Quellen zu dokumentieren. Auf Verlangen der Privatuniversität ist die Abschlussarbeit alternativ zur Abgabe auf einem geeigneten Datenträger im Wege eines Datenuploads auf einem seitens der Hochschule dafür zur Verfügung gestellten Speicherort der Hochschule einzureichen. Diese Regelung geht den Regelungen der Besonderen Teile vor.
- (5) Die Abschlussarbeit muss eine Erklärung des*der Studierenden zur Eigenständigkeit enthalten, dass er*sie die Abschlussarbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der

angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat. Sie hat zudem eine Erklärung des*der Studierenden darüber zu enthalten, dass sie in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden ist.

(6) Bei Nichteinhaltung der formellen Vorgaben ist die Abschlussarbeit nicht bestanden.

§ 21 Bewertung der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Erstprüfer*innen sollen diejenigen sein, die das Thema gestellt haben. Zweitprüfer*innen können auch fachkundige Vertreter*innen der Berufspraxis mit geeigneter akademischer Qualifikation sein. Die Bewertungen von Erst- und Zweitprüfer*innen sind durch diese schriftlich zu begründen. In die Gesamtnote der Abschlussarbeit fließt die Bewertung des*der Erstprüfer*in mit einem Gewichtungsfaktor von zwei Anteilen und die Bewertung des Zweitprüfenden mit einem Gewichtungsfaktor von einem Anteil ein, sofern die Notendifferenz nicht mehr als „1,7“ beträgt. Beträgt die Notendifferenz mehr als „1,7“ oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend (5,0)“ die andere aber „ausreichend (4,0)“ oder besser, wird von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird durch den*die Leiter*in des Prüfungsamtes die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der vorliegenden drei Noten für die schriftliche Abschlussarbeit „ausreichend (4,0)“ oder besser sind.

- (1) Das Bewertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Leitung des Prüfungsamtes kann die Aufgaben nach Abs. (1) auf zuständige Studiendekan*innen übertragen.

§ 22 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden (n.b.)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Wird die Abschlussarbeit erneut mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden (n.b.)“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden und die Exmatrikulation des*der Studierenden zu veranlassen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

IV. Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 23 Zeugnis, Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Prüfungen erhält der*die Absolvent*in über die Ergebnisse ein Zeugnis (Bachelor- oder Masterzeugnis). Das Zeugnis enthält mindestens:

- 1.) die Noten der Modulprüfungen,
- 2.) das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- 3.) ggf. das Thema und die Note der Disputation und
- 4.) die Gesamtnote des Studiums.

Das Zeugnis wird vom Studiendekanat und von der Leitung des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Prüfungsamtssiegel versehen. Der*die Rektor*in kann Stellvertreter*innen benennen.

(2) Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde (Bachelor- oder Masterurkunde) ausgestellt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad aus, Sie wird vom*von der Rektor*in und vom*von der Studiendekan*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Privatuniversität versehen. Der*die Rektor*in kann Stellvertreter*innen benennen.

§ 24 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird dem*der Absolvent*in ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO ausgehändigt. Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Studiengang sowie die Studienrichtung und informiert über die Privatuniversität. Das Diploma Supplement entspricht den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 (UniStEV 2004).

(2) Das Diploma Supplement weist gemäß ECTS Users' Guide zusätzlich in einer statistischen Tabelle die tatsächliche Prozentzahl der Studierenden pro Gesamtnote im Studiengang aus, so dass sich eine relative Note des*der Absolvent*in anhand der Rangstellung seiner Gesamtnote innerhalb der Referenzgruppe ergibt.

Nationale Note	Gesamtzahl der Studierenden innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
bis 1,5		
1,6 bis 2,5		
2,6 bis 3,5		
3,6 bis 4,0		
über 4		
Gesamt		100%

Die Referenzgruppe umfasst je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang i.d.R. mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Studienorganisation

Die Privatuniversität organisiert den gesamten Studienverlauf so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Privatuniversität stellt unter anderem durch eine studiengangsspezifische Studienberatung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der*die Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten entsprechend berichtigt und kann die Prüfung für „nicht bestanden (n.b.)“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er*sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden (n.b.)“ erklärt werden.

(3) Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) trifft der Prüfungsausschuss. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling rechtliches Gehör vor dem Entscheidungsgremium einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling in schriftlicher Form mitzuteilen und zu begründen.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden (n.b.)“ erklärt wurde.

§ 27 Entzug wissenschaftlicher Grade

Ein von der Privatuniversität verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden, wenn

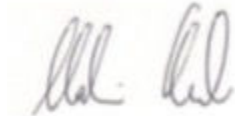
- 1.) sich nachträglich herausstellt, dass der*die Inhaber*in der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war oder
- 2.) der*die Inhaber*in sich durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 28
Inkrafttreten

Dieser Allgemeine Teil tritt nach Beschlussfassung durch den Senat und die Veröffentlichung durch den Rektor in einem Mitteilungsorgan (z.B. der Homepage) der Privatuniversität in Kraft.

Wien, den 13.02.2023



Univ.Prof.Dr. Martin Kreeb
Senatsvorsitz